



## Stellungnahme (SN) zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des *Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes*

(SN 01/2026 am 20. April 2026)

---

### 1. Einordnung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) teilt die übereinstimmende Einschätzung zentraler zivilgesellschaftlicher Verbände – insbesondere der BAG SELBSTHILFE, des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) sowie des Bündnisses AGG Reform Jetzt –, dass der vorliegende Referentenentwurf keine strukturelle Reform des AGG darstellt, sondern im Wesentlichen europarechtliche Mindestvorgaben umsetzt.

Die vorgesehenen Änderungen sind punktuell sinnvoll, bleiben jedoch deutlich hinter den Anforderungen an ein wirksames Antidiskriminierungsrecht zurück.

Aus Sicht des DGB weist der Entwurf zudem eine grundlegende Leerstelle auf: **Diskriminierung durch fehlende barrierefreie Kommunikation – insbesondere in Deutscher Gebärdensprache – wird nicht als eigenständige Dimension erfasst.**

---

### 2. Zentrale Problemlage

Für gehörlose Menschen entsteht Diskriminierung regelmäßig nicht erst beim Zugang zu Leistungen, sondern bereits beim Zugang zur Kommunikation.

Ohne Gebärdensprachdolmetschung, barrierefreie Informationen oder zugängliche Kommunikationswege ist die Inanspruchnahme von Rechten faktisch ausgeschlossen.

Das geltende Sozialrecht zeigt, dass der Gesetzgeber hierfür tragfähige Lösungen geschaffen hat. Im AGG fehlt eine entsprechende Übertragung.

**Ohne barrierefreie Kommunikation bleibt das Antidiskriminierungsrecht wirkungslos.**

---

### 3. Strukturelle Defizite des Entwurfs

Der Entwurf weist aus Sicht des DGB drei zentrale strukturelle Defizite auf:

#### **(1) Unzureichende Rechtsdurchsetzung**

Die Verlängerung der Geltendmachungsfrist auf vier Monate ist ein Fortschritt, bleibt jedoch unzureichend. Betroffene benötigen realistisch deutlich mehr Zeit. Zudem fehlt weiterhin ein effektives Instrument kollektiver Rechtsdurchsetzung.

#### **(2) Fragmentierung der Schutzsysteme**

Mit der Einführung einer Schlichtungsstelle nach dem AGG entsteht neben der bestehenden Schlichtungsstelle nach dem BGG eine parallele Struktur. Diese Trennung ist für Betroffene nicht nachvollziehbar und stellt selbst eine Zugangshürde dar.

#### **(3) Hierarchisierung von Diskriminierungsmerkmalen**

Die Ausweitung des zivilrechtlichen Diskriminierungsschutzes erfolgt nur für das Merkmal Geschlecht. Andere Merkmale, insbesondere Behinderung, bleiben strukturell schlechter geschützt.

---

### 4. Spezifische Perspektive: Gebärdensprache

Die Deutsche Gebärdensprache ist gesetzlich als eigenständige Sprache anerkannt. Gehörlose Menschen sind daher Teil einer sprachlichen Minderheit.

Der Referentenentwurf berücksichtigt diese Dimension nicht. Der Begriff „Gebärdensprache“ kommt nicht vor.

Diskriminierungen aufgrund fehlender Gebärdensprach-Kommunikation werden derzeit nur unzureichend über das Merkmal „Behinderung“ erfasst. Dies bildet die tatsächliche Diskriminierungssituation nicht angemessen ab.

---

### 5. Zentrale Forderungen

Vor diesem Hintergrund fordert der DGB folgende Ergänzungen:

#### **1. Aufnahme von „Sprache“ als Diskriminierungskategorie in § 1 AGG**

einschließlich Gebärdensprache als eigenständige Ausprägung.

#### **2. Verankerung eines einklagbaren Rechts auf barrierefreie Kommunikation**

insbesondere auf Gebärdensprachdolmetschung im Anwendungsbereich des AGG – analog zu bestehenden Regelungen im Sozialrecht.

#### **3. Verlängerung der Geltendmachungsfrist auf mindestens 12 Monate**

unter Berücksichtigung struktureller Zugangshürden.

**4. Gleichwertige Ausweitung des zivilrechtlichen Diskriminierungsschutzes auf alle Merkmale** und damit die Beseitigung bestehender Schutzlücken.

**5. Einführung eines Verbandsklagerechts sowie der Prozessstandschaft** zur wirksamen Bekämpfung struktureller Diskriminierung.

**6. Sicherstellung barrierefreier Ausgestaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)** einschließlich Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache.

**7. Verzahnung der Schlichtungssysteme nach AGG und BGG** zur Vermeidung paralleler und für Betroffene schwer zugänglicher Strukturen.

---

## **6. Fazit**

Der Referentenentwurf setzt wichtige europarechtliche Vorgaben um, bleibt jedoch strukturell unvollständig.

Ein wirksames Antidiskriminierungsrecht muss sicherstellen, dass alle Menschen ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Für gehörlose Menschen setzt dies zwingend barrierefreie Kommunikation voraus.

Der DGB sieht hierin einen zentralen Nachbesserungsbedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Berlin, den 20. April 2026